

2.3 Kapitaleleistungen im Rahmen von Teilpensionierungsschritten

Reduziert eine steuerpflichtige Person vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ihr Arbeitspensum, kann sie vorsorgerechtlich im Umfang der Reduktion eine Teilpensionierung geltend machen, vorausgesetzt das Vorsorgereglement sieht diese Möglichkeit vor. Die Teilpensionierung hat zur Folge, dass die Kapitalbezüge jeweils separat und zum Vorsorgetarif gemäss [Art. 44 StG](#) und [Art. 38 DBG](#) besteuert werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern akzeptiert eine Teilpensionierung, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- es liegt eine Reduktion um mindestens 10%-20% des Beschäftigungsgrads vor
- die Reduktion ist von Dauer, d.h. es liegt mindestens ein Jahr (=365 Tage) zwischen den Teilpensionierungsschritten
- der Lohn wird entsprechend reduziert
- der Bezug von Altersleistungen entspricht dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrads (bspw. Reduktion des Beschäftigungsgrades um 20% und Bezug von 20% des Alterskapitals)
- die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen sind im Vorsorgereglement verankert
- es werden maximal drei Kapitalbezüge getätigt

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Kapitalbezüge zusammengerechnet.

2.4 Kapitaleleistungen innert drei Jahren nach Einkauf

Werden Einkäufe geleistet, ist in den darauffolgenden drei Jahren jeder **Kapitalbezug** aus zweiter Säule (inkl. Freizügigkeit) steuerlich missbräuchlich. Das gilt auch dann, wenn mit dem konkreten Einkauf eine Rente finanziert wurde oder wenn der konkrete Einkauf erst später zur Auszahlung gelangt. Ein Kapitalbezug aus einer Vorsorgeeinrichtung ist auch dann missbräuchlich, wenn in den drei letzten Jahren ein Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung getätigt wurde. Die Sperrfrist bezieht sich immer nur auf die versicherte Person.

Wird trotzdem innerhalb der Dreijahresfrist eine Kapitaleistung bezogen, kann der privilegierte Vorsorgetarif nicht gewährt werden. Die Kapitaleistung würde bis zur Höhe der Einkäufe der letzten drei Jahre zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert. Nur eine darüber hinausgehende Kapitaleistung wird zum Vorsorgetarif besteuert. Auf eine rückwirkende Aufrechnung des Einkaufs im Jahr des Einkaufs wird verzichtet.

Beispiel 1
Bestehendes Vorsorgekapital: CHF 800'000
Einkauf: CHF 200'000
Innert drei Jahren nach dem Einkauf werden CHF 200'000 als Kapital bezogen. Der Rest dient zur Finanzierung einer Rente.
Steuerfolgen: Die gesamte Kapitaleistung wird zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert. Die Rente wird ordentlich besteuert.
Beispiel 2
Bestehendes Vorsorgekapital: CHF 800'000
Einkauf: CHF 150'000
Innert drei Jahren nach dem Einkauf werden CHF 250'000 als Kapital bezogen. Der Rest dient zur Finanzierung einer Rente.
Steuerfolgen: Die Kapitaleistung wird im Umfang von CHF 150'000 (Höhe des Einkaufs) zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert. Die restliche Kapitaleistung von CHF 100'000 wird zum Vorsorgetarif besteuert. Die Rente wird ordentlich besteuert.

Liegen besondere Verhältnisse vor, weil im Zeitpunkt des Einkaufs nicht mit dem Kapitalbezug gerechnet werden konnte (unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber, aufgrund derer das Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden muss), kann der Vorsorgetarif für die ganze Kapitaleistung gewährt werden.

Diese Praxis gilt für alle Einkäufe, die seit dem Bekanntwerden des [Bundesgerichtsurteils 2C_658/2009](#) (19. August 2010) getätigt wurden. Für Einkäufe vor dem 19. August 2010 mit anschliessendem Kapitalbezug gilt die vorsorgerechtliche Beurteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV (siehe [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88, Rz. 511](#)).

Fassung vom 23.06.2020

[Zurück zur Übersicht](#)